

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm von Lastenfahrrädern haben wir hier für Sie zusammengestellt.

- **Habe ich einen Rechtsanspruch auf eine Förderung?**

Die Förderung von Lastenfahrrädern ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

- **Richtet die Stadt mir für mein Lastenfahrrad auch einen Stellplatz ein?**

Nein. Bitte prüfen Sie eigenständig die Unterbringung Ihres geförderten Fahrzeugs in abschließbaren privaten Bereichen wie beispielsweise im Innenhof, im Fahrradkeller oder in einer Garage.

- **Welche Lastenfahrräder werden gefördert?**

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder und E-Lastenanhänger für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem Anhänger zum Transport von Gütern, sowie Anhänger zum Transport von Kindern und Gütern.

Die geförderten Lastenfahrräder können Sie für die gewerbliche und die private Nutzung verwenden.

- **Kann ich Bundes- und Landesförderungen für den Erwerb von Lastenfahrrädern mit der Remscheider Förderung kombinieren?**

Nein, die Förderung nach unserer Förderrichtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

- **Ich habe bereits ein Lastenfahrrad. Kann ich die Förderung auch nachträglich bekommen?**

Nein, eine nachträgliche Förderung nach Kauf ist nicht möglich.